
Kostenerstattung
nach § 8a BNatSchG

60/04
96. Erg. Lief. 1/2018 HdO

**Satzung der Stadt Neuss
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz
vom 20. Dezember 1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), und des § 8a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I, S. 1458) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Leitlinien. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Leitlinien Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2a, 7 BauGB-MaßnahmenG.

**§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Leitlinien für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. anerkannten Pflanzgeboten

1. Anpflanzung/Aussaats von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen (auch Kopfbäume)
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstamm-bäumen, Stammbüschen, mit einem Stammumfang der Sortierungen 16/18, 18/20 bzw. 20/25 (letztere nach Baumschutzsatzung)

- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Bodenvorbereitung zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen je nach Erfordernis
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung, je nach Erfordernis als Hochstamm oder Stammbüsche, mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heister 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- pro 100 qm je nach Entwicklungsziel 1 Baum I. Ordnung oder 2 Bäume II. Ordnung sowie Heister und Sträucher (Zahlenverhältnisse sind je nach Erfordernis variabel)
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren

1.3 Flächige Anpflanzungen mit Entwicklungsziel Wald

- Bodenvorbereitung zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen je nach Erfordernis
- Aufforstung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
- je nach Art und Erfordernis von 7.000 bis zu 10.000 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
Erstellung von Schutzeinrichtungen, gegen Wildverbiß, (z.B. Schutzzaun)
- inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Bodenvorbereitung zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen je nach Erfordernis
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume mit mindestens 2 Baumpfählen und Kokosstrick je nach Erfordernis
je 100 qm ein Obstbaum, je nach Erfordernis Sortierung ab 10/12 Stammumfang

Einsaat standortgerechter Gras-/ Kräutermischungen

- Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Vieh- und Wildverbiß
- inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Bodenvorbereitung zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen je nach Erfordernis
- Einsaat von standortgerechten Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus heimischem Saatgut
- Mahd 1 - 2-schurig, bzw. periodisch
- inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern inkl. Uferzonen

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer und ökologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen (Röhricht und Gehölze)
- Entschlammung
- inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren

3. Beispiele sonstiger anrechenbarer Maßnahmen entsprechend den Festsetzungen im B-Plan

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzen von Schling- und Kletterpflanzen
- Pflanzendichte und Pflanzenart je nach Art und Größe der zur Verfügung stehenden Wandflächen
- inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- inkl. der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren
- entspr. der "Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V."

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten

- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren entsprechend dem gepl. Entwicklungsziel

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren entsprechend dem gepl. Entwicklungsziel

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe

- inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren (i.d.R. zeitlich versetzt und abschnittsweise)
- 5.2 Umwandlung von Acker und Entwicklung zum Ödland (Ruderalflur)
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren entsprechend dem gepl. Entwicklungsziel
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von standortgerechten Wiesengräsern und Kräutern mit dem Entwicklungsziel einer 1 - 2-schürigen Wiese
 - inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensives Grünland
- Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
 - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - inkl. der erforderlichen festzusetzenden Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von max. 5 Jahren entsprechend dem gepl. Entwicklungsziel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20. Dezember 1996

Dr. Bertold Reinartz
Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.